

# Statuten «Kultur in Reinach»

## I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen Kultur in Reinach besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in 4153 Reinach BL.
- Art. 2** Der Verein bezweckt die Förderung kultureller Bestrebungen, im Besonderen die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, wobei der Verein mit Organisationen von ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten kann.  
Der Verein soll unter anderem jungen Kunstschaaffenden und wenig bekannten Ensembles Gelegenheit geben, sich einem weiteren Publikum vorzustellen.

## II. Mitgliedschaft

- Art. 3** Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.  
Natürliche Personen erwerben die Einzelmitgliedschaft, juristische Personen die Kollektivmitgliedschaft.  
Einzel- und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme.
- Art. 4** Der Vereinsbeitritt ist jederzeit möglich und wird für das laufende Jahr erworben.  
Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, wobei der laufende Jahresbeitrag geschuldet ist. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.  
Ein Mitglied kann, wenn es den Interessen des Vereins schwerwiegend schadet, auf begründeten Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Dem Auszuschliessenden ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.
- Art. 5** Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und den Verein nach Kräften zu unterstützen. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### III. Organisation

#### 1. Die Mitgliederversammlung

- Art. 6** Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt; in der Regel im ersten Halbjahr. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.
- Art. 7** Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Genehmigung des Jahresberichtes
  - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
  - Änderung der Statuten
  - Auflösung des Vereins
  - Beratung von Anträgen und Geschäften des Vorstandes und von Mitgliedern
- Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidium spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- Art. 8** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nicht geheime Abstimmung resp. Wahl beschliesst. Im Falle der Stimmgleichheit bei Abstimmungen hat das Präsidium den Stichentscheid und bei Wahlen entscheidet das Los.  
Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins vergleiche Art. 16.

## **2. Der Vorstand**

- Art. 9** Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird jeweils für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.  
Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 10** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit so oft es seine Geschäfte erfordern. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.  
Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.  
Vorstandsbeschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.  
Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.
- Art. 11** Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besitzt alle Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.  
Insbesondere obliegen ihm:
- Vertretung des Vereins nach aussen mit Einzelunterschrift bis CHF 5'000, darüber hinaus mit Doppelunterschrift
  - Vorbereitung des jährlichen Veranstaltungskalenders und des entsprechenden Budgets
  - Einberufung der Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse
  - Organisation und Beaufsichtigung der Geschäfte
  - Rechnungsführung und Jahresbericht

## **3. Die Rechnungsrevisoren**

- Art. 12** Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich ein oder zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist möglich.  
Aufgabe der Revision ist die Prüfung der Jahresrechnung des Vereins und die schriftliche Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

#### **IV. Geschäftsjahr, Finanzielles**

- Art. 13** Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 14** Der Verein beschafft seine Mittel aus Veranstaltungseinnahmen, Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen sowie Subventionen der Gemeinde.
- Art. 15** Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.  
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **V. Statutenänderung, Auflösung**

- Art. 16** Eine Änderung der Statuten des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden. Zur gültigen Beschlussfassung über eine Statutenänderung oder über die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Bei einer Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen durch Vereinsbeschluss einem ähnlichen Zweck zugeführt werden. Vorbehalten bleiben die Ansprüche der subventionsgebenden Behörde.

Genehmigt und in Kraft gesetzt anlässlich der Mitgliederversammlung vom 28. März 2007

KULTUR IN REINACH

Gerda Massüger  
Präsidentin

Prisca Roth  
Mitglied des Vorstandes